

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0077/07</b>	<b>Datum</b> 16.02.2007
<b>Dezernat: I</b>	<b>Amt 12</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	27.02.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	29.03.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	10.05.2007	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		x
	<b>KFP</b>		x
	<b>BFP</b>		x

### **Kurztitel**

Entscheidung nach § 52 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat stellt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Stadtwahlausschusses über den Ausschluss von Frau Christine Meier von der Nachfolge im Stadtrat gem. § 47 KWG fest und weist den Einspruch von Frau Meier als unbegründet zurück.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter	Unterschrift AL/FBL Herr Ley
----------------------------	----------------	---------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Holger Platz
-----------------------------------	--------------	--------------

**Begründung:**

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA) bestimmt in seinem § 50 Abs. 3 (vgl. Anlage 7), dass auch gegen Feststellungen oder Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Wahlordnung nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen worden sind, ein Wahleinspruch zulässig ist. Ein solcher ist sinngemäß wie ein Wahleinspruch im eigentlichen Wahlverfahren zu behandeln, d.h. verbunden mit einer Stellungnahme des Wahlleiters dem Stadtrat zur Entscheidung gem. §52 Abs. 2 KWG zuzuleiten.

Der vorliegenden Stellungnahme liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Zur Wahl des Stadtrates am 12. Juni 2004 kandidierte Frau Christine Meier im Wahlbereich 4 auf der Liste 2 – PDS -. Im Zuge der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses fiel ihr kein Mandat zu. Sie ist nächst festgestellte Bewerberin der Liste im Wahlbereich. Eine Mandatsnachfolge ist seither nicht eingetreten.

Mit Schreiben vom 13.11.2006 (Eingang beim Wahlleiter am 23.11.; Anlage 1) teilte der Stadtvorstand der Linkspartei.PDS das Ausscheiden von Frau Meier aus der Partei mit, der sie bisher angehört hatte, und begehrte die Feststellung gem. § 47 Abs. 1 KWG, wonach das Nachrücken eines nächst festgestellten Bewerbers im Falle des Freiwerdens eines Mandats im Wahlbereich nicht erfolgt, wenn der Bewerber aus der Partei ausgetreten ist und die Partei dies dem Wahlleiter vor Freiwerden des Mandats mitgeteilt hat.

Die bisherige Verfahrensweise in gleichartigen Fällen stützt sich auf § 47 Abs. 4 KWG. Diese Vorschrift besagt, dass die Feststellung des Ausschlusses von der Mandatsnachfolge grundsätzlich durch den Wahlausschuss zu treffen ist, jedoch durch den Wahlleiter allein getroffen werden kann, wenn Zweifel an der zu treffenden Feststellung nicht bestehen. Von einer zweifelsfreien Feststellung wird ausgegangen, wenn der Parteiaustritt durch den Bewerber nach schriftlicher Anhörung bestätigt wird.

Mit Anhörungsschreiben des Wahlleiters vom 27.11.2006 (Anlage 2) wurde Frau Meier von der beabsichtigten Feststellung des Ausschlusses von einer möglichen Mandatsnachfolge unterrichtet und um Erklärung gebeten, ob der Parteiaustritt tatsächlich erfolgt ist.

Mit Antwortschreiben vom 3.12.2006 (Anlage 3) bestätigt Frau Meier den bereits im Januar 2006 vollzogenen Parteiaustritt, legt jedoch bereits vorsorglich Widerspruch gegen die angekündigte Feststellung des Ausschlusses von der Mandatsnachfolge ein.

Deswegen wurde, abweichend von der Praxis in vorangegangenen Fällen, der Gemeindevahlausschuss der Kommunalwahl vom 12. Juni 2004 zur Entscheidung einberufen. Dieser tagte am 10.01.2007 (Niederschrift Anlage 4). Er nahm den Sachverhalt anhand des vorgelegten Schriftwechsels zur Kenntnis und stellte fest, dass ungeachtet der inhaltlichen Ausführungen von Frau Meier die Tatsache ihres Parteiaustritts unbezweifelbar feststeht. Er stellte ebenso fest, dass die Mitteilung des Stadtvorstands der PDS rechtzeitig erfolgte, weil der im Wahlbereich 4 gewählte Bewerber der Partei sein Mandat nach wie vor innehat. Schließlich traf der Wahlausschuss durch Beschluss die Feststellung, dass somit die Rechtsfolge des Ausschlusses von einer möglichen Mandatsnachfolge unabdingbar eintritt.

Nach Mitteilung des Beschlusses des Wahlausschusses (vgl. Anlage 5) bekräftigte Frau Meier in einem Schreiben vom 17.01.2007 (Anlage 6) ihren Einspruch gegen die getroffene Entscheidung, der hiermit gem. §50 Abs. 6 dem Stadtrat zugeleitet wird. Der Stadtrat hat nunmehr gem. § 51f. in

öffentlicher Sitzung darüber zu beraten und über die Rechtmäßigkeit der Feststellung des Wahlausschusses zu beschließen, wobei die Beteiligten, hier also insbesondere Frau Meier, auf Antrag zu hören sind.

Zur wahlrechtlichen Bewertung des Vorganges verweise ich auf den Wortlaut des § 47 Abs. 1 KWG-LSA. Dort sind als notwendige und hinreichende Voraussetzung für den Ausschluss eines nächst festgestellten Bewerbers von der möglichen Mandatsnachfolge genannt:

- a) der nächst festgestellte Bewerber ist nach der Wahl aus der Partei ausgetreten oder rechtskräftig ausgeschlossen und
- b) die Partei hat diesen Umstand vor dem Freiwerden des Sitzes dem Wahlleiter mitgeteilt.

Die Aufzählung der Voraussetzungen ist abschließend. Eine Ermessensausübung durch den Wahlausschuss ist nicht vorgesehen. Insbesondere findet eine Erörterung der Gründe, die zum Parteiaustritt bzw. –ausschluss geführt haben, nicht statt. Die nachweisliche Erfüllung der genannten Voraussetzungen zieht zwingend das Ausscheiden des Kandidaten aus der Reihe der nächst festgestellten Bewerber nach sich. Die von Frau Meier dargestellte Wertung der Umstände, die zu ihrem Parteiaustritt führten und die Versicherung der nach wie vor bestehenden Übereinstimmung mit den Zielen der Partei sind insoweit für die Entscheidung unbeachtlich.

In ihrem Einspruchsschreiben führt Frau Meier ferner an, die Vorschrift des § 47 KWG-LSA beinhalte eine Ungleichbehandlung parteigebundener Bewerber gegenüber Bewerbern, die ohne Mitglied zu sein auf eine Parteiliste kandidiert haben sowie gegenüber gewählten Stadträten, die ihre Partei verlassen. Dieser Argumentation ist inhaltlich schwerlich zu widersprechen, jedoch ergibt sich die unterschiedliche Behandlung der geschilderten Fälle unmittelbar aus dem Kommunalwahlgesetz. Wenn die Argumentation von Frau Meier insoweit eine mögliche Verfassungswidrigkeit des Kommunalwahlgesetzes unterstellt, so ist weder der Wahlausschuss noch der Stadtrat die Instanz, darüber zu entscheiden. Unter den gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen besteht nach Auffassung des Wahlausschusses kein Spielraum für eine anderslautende Entscheidung.

Ich schlage deshalb dem Stadtrat vor zu entscheiden, dass der vorliegende Wahleinspruch unbegründet und die Entscheidung des Gemeindevahlausschusses rechtmäßig ist.

Frau Meier hat gegebenenfalls die Möglichkeit, ihren Einspruch auf dem Gerichtsweg weiter zu verfolgen.

### **Anlagen:**

1. Mitteilung der Linkspartei.PDS vom 13.11.2006
2. Anhörungsschreiben des Wahlleiters vom 27.11.2006
3. Antwortschreiben von Frau Meier vom 3.12.2006
4. Niederschrift des Wahlausschusses vom 10.01.2007
5. Mitteilung vom 11.01.2007 des Wahlleiters an Frau Meier über den Beschluss des Wahlausschusses
6. Einspruchsschreiben von Frau Meier vom 17.01.2007
7. Auszug (§§ 47, 50 – 53) aus dem Kommunalwahlgesetz